

Januar 2009

## Inhalt

Editorial

Umfangreiche Neuerungen zum Jahreswechsel in der Umsatzsteuer

Änderung der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Lieferung

Veranstaltungshinweis

Internationales KPMG-Netzwerk



## Editorial

Das neue Jahr bringt eine Vielzahl neuer Herausforderungen für Unternehmen. Auch umsatzsteuerliche Änderungen sind zu beachten. Wir nehmen dies zum Anlass, Ihnen diese erste Ausgabe unseres Newsletters vorzustellen, mit dem wir Sie künftig monatlich über ausgewählte umsatzsteuerliche Entwicklungen im Bereich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung informieren möchten.

In dieser Ausgabe gehen wir auf ausgewählte umsatzsteuerliche Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2009 sowie das Steuerbürokratieabbaugesetz ein. Insbesondere die Umsetzung des sogenannten „Mehrwertsteuerpaketes“ in das deutsche Recht wird weitreichende Auswirkungen für die international tätigen Unternehmen haben.

Ferner stellen wir Ihnen das kürzlich veröffentlichte BFH-Urteil zum Lieferort im internationalen Warenverkehr bei Einschaltung eines Warenlagers und einer „Shipment on hold“-Klausel vor. Hier ergibt sich eine Änderung der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Lieferung.

Unsere Ansprechpartner der Service Line Indirect Tax Services stehen Ihnen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Viel Spaß bei der Lektüre wünscht Ihnen

Ihr

**Wilfried Arbes**

Leiter Indirect Tax Services

# Umfangreiche Neuerungen in der Umsatzsteuer

Der Gesetzgeber hat im Bereich der Umsatzsteuer eine Vielzahl neuer Regelungen getroffen. Insbesondere aus dem Jahressteuergesetz 2009 folgt eine gänzliche Neuregelung des Ortes der Dienstleistungen und der Vorschriften zum Vorsteuervergütungsverfahren innerhalb der EU. Im Einzelnen sind von den Änderungen folgende Bereiche betroffen:

## Neuregelung Ort der Dienstleistungen

In Umsetzung der Vorgaben der RL 2008/8/EG v. 12.2.2008 setzt der nationale Gesetzgeber mit einer Neufassung der §§ 3a und 3b UStG die EU-Vorgaben um.

Wichtigste Neuerung ist die ab 1.1.2010 geltende Unterscheidung der Dienstleistungserbringung an private Kunden (B2C-Umsätze) und an andere Unternehmer für deren Unternehmen (B2B-Umsätze). Während im B2C-Bereich weitgehend alles beim Alten bleibt, gilt im B2B-Bereich nunmehr als Grundregel: Der Ort der Dienstleistung liegt dort, wo der **Leistungsempfänger** seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat.

Wie bisher gelten aber auch für B2B-Dienstleistungen Besonderheiten bei Grundstücks-Dienstleistungen und Leistungen im Bereich Kunst, Kultur etc. Hier bleibt es – wie bisher – beim Belegenheitsort des Grundstücks bzw. dem Ort der Tätigkeit. Bei Dienstleistungen in Form von Vermittlungsleistungen, Güterbeförderungen, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und bei langfristiger Vermietung greift ab 1.1.2010 die neue Grundregel:

Der Dienstleistungsort ist dort, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz hat. Für kurzfristige Vermietungen von Beförderungsmitteln greift ungeachtet der ansonsten notwendigen Unterscheidung in B2B und B2C als Sonderregelung der Ort, an dem das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat nur noch im B2B-Bereich insoweit Bedeutung, als dass damit der Leistungsempfänger dem Dienstleister indiziert, er habe die Leistung für sein Unternehmen bezogen.

### Empfehlung:

Wegen der gänzlichen Neuregelung achten Sie bitte auf eine frühzeitige Anpassung Ihrer ERP-Systeme.

Mit der Ortsverlagerung hin zum Sitz des Leistungsempfängers weitet sich der Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens gem. § 13 b UStG aus. Hieraus können sich Cash-Flow-Effekte ergeben, die zu Vorteilen, aber auch Nachteilen führen. Nutzen Sie die Optimierungsmöglichkeiten!

## Erleichterungen beim Vorsteuervergütungsverfahren innerhalb der EU

In Umsetzung der RL 2008/9/EG v. 12.2.2008 hat der Gesetzgeber für Erstattungsanträge nach dem 1.1.2010 das Vorsteuervergütungsverfahren erleichtert. Insbesondere gilt nunmehr:

- Elektronischer Antrag im Ansässigkeitsstaat
- Neue Antragsfrist: 30. September des Folgejahres



- Verzinsungspflicht des Erstattungsstaates grundsätzlich nach Ablauf von vier Monaten und 10 Tagen

Der Erstattungsstaat kann den Antragsteller für Rechnungsbeträge ab einem Entgelt von 1.000 € (für Kraftstoff ab 250 €) verpflichten, Kopien der Rechnungen und Einfuhrbelege elektronisch beizufügen. In Deutschland muss der Antragsteller dies tun (§ 61 Abs. 2 Satz 3 UStDV).

#### **Bitte beachten Sie, dass**

- a) nunmehr auch bereits in den Altfällen eine Verzinsungspflicht des Fiskus – allerdings nach § 233a AO – besteht (BFH, Urt. v. 17.4.2008 – V R 41/06 unter Hinweis auf EuGH, Urt. v. 7.5.1998 – Rs. C-390/96 – Lease Plan).
- b) und die Frage, ob der Antragsteller sich eines Bevollmächtigten bedienen darf, auch nach dem neuen Recht nicht eindeutig geklärt ist. § 18g Satz 2 UStG und § 61 Abs. 2 Satz 2 UStDV verlangen, dass der Unternehmer die Vergütung selbst berechnen müsse. Insoweit ist auf die Vorlage des BFH an den EuGH zum Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift zum alten Recht hinzuweisen (BFH, Beschl. v. 13.8.2008 – XI R 19/08 gegen FG Köln, Urt. v. 19.10.2006 – 2 K 1629/05 und Urt. v. 21.2.2008 – 2 K 736/07).

### Anpassung der Steuerbefreiung für ärztliche Leistungen an die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL)

In mehreren Entscheidungen haben sowohl der EuGH als auch der BFH darauf hingewiesen, dass die bisherige deutsche Regelung nicht EU-konform war. Diesen Mangel stellt die Neufassung nunmehr ab. Befreit sind ab 1.1.2009 nur noch Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, ausgeübt durch einen Arzt oder ähnlich heilberuflich Tätigen.

### Keine Wiedereinführung der Vorsteuerkappung eines betrieblichen Pkw, der auch privat genutzt wird

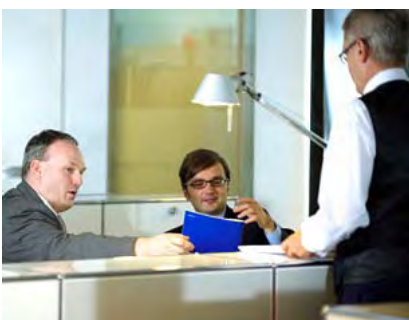
Der Gesetzgeber wollte zunächst die durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführten und durch das Steueränderungsgesetz 2003 zum 1.1.2004 wieder aufgehobenen Regelungen zur Vorsteuerhalbierung bei gleichzeitigem Ausschluss der unentgeltlichen Wertabgabe inhaltsgleich wieder einführen. Davon wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wieder Abstand genommen

### Keine zusammenfassende Rechnung bei der Abrechnung im EDI-Verfahren mehr verpflichtend

Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz verzichtet der Gesetzgeber künftig bei der Abrechnung im sogenannten EDI-Verfahren (Elektronischer Datenaustausch) für ab 2009 ausgeführte Leistungen auf die bisher zusätzlich zu erstellende zusammenfassende Rechnung.

### Keine Abrechnungspflicht bei bestimmten steuerfreien Leistungen mehr

Soweit Unternehmen ab 2009 steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG ausführen (dies betrifft insbesondere Leistungen von Banken, Versicherungen sowie Heilbehandlungen), müssen darüber keine ordnungsgemäßen Rechnungen im umsatzsteuerlichen Sinne mehr ausgestellt werden.



# Änderung der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Lieferung

## Fall:

Das Urteil bezieht sich auf Fälle, in denen der Lieferant in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Ware per Schiff oder LKW auf den Weg zum Abnehmer brachte, der Spediteur oder Frachtführer den Namen des Abnehmers aber nicht kannten. Erst nach Abladung wurde aus dem Lager heraus der Abnehmer benachrichtigt, der die Ware dann abholen konnte, jedoch erst nach Bezahlung. Während der Lieferung eine innergemeinschaftliche Lieferung und der Erwerber einen innergemeinschaftlichen Erwerb erklärten, verlangte die deutsche Verwaltung die Erklärung eines innergemeinschaftlichen Verbringens mit anschließender steuerpflichtiger Inlandslieferung des EU-Ausländers.

Auch wenn aufgrund der meistens bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung der wirtschaftliche Nutzen der Verbringensvariante für den Fiskus gleich Null ist, muss sich der ausländische Lieferant für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen. Dies führt bei zu später Registrierung häufig zu Zinszahlungen (§ 233a AO).

## Urteil des Gerichts:

Das Urteil, auf das sich die deutsche Verwaltung bislang in solchen und ähnlichen Fällen bezog, stammte aus dem Jahre 1966 (BFH, Urt. v. 10.11.1966 – V 73/74) und wurde jetzt vom BFH in seiner neuesten Entscheidung (BFH, Urt. v. 30.7.2008 – XI R 61/07) für nicht mehr anwendbar erklärt.

Der BFH sieht keine zwingenden Gründe mehr dafür, „bei einer Versendung für den Nachweis, dass der Abnehmer bei der Übergabe der Ware an den Beauftragten festgestanden habe, ausnahmslos zu verlangen, dass der Abnehmer dem Beauftragten bekannt sein muss.“ Es reicht aus, wenn aus den Unterlagen mit hinreichender Sicherheit leicht und einwandfrei abgeleitet werden kann, dass der Abnehmer zum maßgeblichen Zeitpunkt festgestanden hat.

## Empfehlung:

Prüfen Sie auch in den Fällen von aus dem EU-Ausland bezogener Ware, ob bei der Auslieferung über ein deutsches Warenlager nicht bereits bei Transportbeginn der Ware in das Lager der Abnehmer feststeht. In diesen Fällen könnten – je nach Sachverhalt und vertraglichen Regelungen – positive Cash-Flow-Effekte erreicht bzw. sogar Umsatzsteuer-Registrierungen von ausländischen Unternehmen vermieden werden.



# Veranstaltungshinweis

## Umsatzsteuer 2009

- 4. Februar 2009 in München
- 5. Februar 2009 in Düsseldorf
- 11. Februar 2009 in Stuttgart
- 12. Februar 2009 in Hamburg
- 17. Februar 2009 in Nürnberg
- 18. Februar 2009 in Frankfurt
- 18. Februar 2009 in Berlin

### **Ihre Ansprechpartnerin für organisatorische Fragen**

Angela Heinrich  
T +49 30 2068-1510  
[aheinrich@kpmg.com](mailto:aheinrich@kpmg.com)

Mehr Informationen erhalten Sie unter  
[www.kpmg.de/Umsatzsteuer2009.html](http://www.kpmg.de/Umsatzsteuer2009.html)

---

## Internationales Netzwerk von KPMG



Auf der Homepage von [KPMG International](http://www.kpmg.com)\* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Gerne beraten wir Sie mit Hilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie auch [unsere Homepage](http://www.kpmg.com) sowie die Website von [KPMG Europe LLP](http://www.kpmg.com)\* mit aktuellen Informationen zu Deutschland, der Schweiz, Spanien und UK.

Auf der Homepage von KPMG LLP in UK stehen Podcasts des wöchentlich erscheinenden Newsletters [Indirect Tax Update](http://www.kpmg.com) für Sie zum Download bereit.

\*Bitte beachten Sie, dass weder KPMG International noch KPMG Europe LLP Dienstleistungen für Mandanten erbringen.

## Ansprechpartner

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### Leiter Indirect Tax Services

Wilfried Arbes  
KPMG, München  
T + 49 89 9282-1040  
[warbes@kpmg.com](mailto:warbes@kpmg.com)

### Berlin

Martin Schmitz  
T +49 30 2068-4461  
[martinschmitz@kpmg.com](mailto:martinschmitz@kpmg.com)

### Düsseldorf

Peter Rauß  
T + 49 211 475-7363  
[prauss@kpmg.com](mailto:prauss@kpmg.com)

### Frankfurt

Stephanie Alzuhn  
T + 49 69 9587-4909  
[salzuhn@kpmg.com](mailto:salzuhn@kpmg.com)

Gerald Hammerschmidt  
T + 49 69 9587-2047  
[ghammerschmidt@kpmg.com](mailto:ghammerschmidt@kpmg.com)

Bernard Morris\*  
T+ 49 69 9587-2710  
[bmorris1@kpmg.com](mailto:bmorris1@kpmg.com)

Ursula Slapio  
T + 49 69 9587-2857  
[uslapio@kpmg.com](mailto:uslapio@kpmg.com)

### Hamburg

Gregor Dziejek  
T + 49 40 32015-5843  
[gdziejek@kpmg.com](mailto:gdziejek@kpmg.com)

Monika Zitzmann\*  
T+ 49 40 32015-5116  
[mzitzmann@kpmg.com](mailto:mzitzmann@kpmg.com)

### München

Dr. Erik Birkedal  
T + 49 89 9282-1470  
[ebirkedal@kpmg.com](mailto:ebirkedal@kpmg.com)

Kathrin Feil  
T + 49 89 9282-1555  
[kfeil@kpmg.com](mailto:kfeil@kpmg.com)

Claudia Hillek  
T + 49 89 9282-1528  
[chillek@kpmg.com](mailto:chillek@kpmg.com)

### Stuttgart

Dr. Erik Birkedal  
T + 49 711 9060-41406  
[ebirkedal@kpmg.com](mailto:ebirkedal@kpmg.com)

\* bezeichnet Zoll & Verbrauchsteuern

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### Redaktion

Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)  
Marie-Curie-Straße 30  
60439 Frankfurt  
T + 49 69 9587-2857  
[uslapio@kpmg.com](mailto:uslapio@kpmg.com)

Christoph Jünger  
[cjuenger@kpmg.com](mailto:cjuenger@kpmg.com)

Der Newsletter entstand unter Mitwirkung von:

Prof. Dr. Hans Nieskens, Vorsitzender des UmsatzsteuerForum e.V. Vereinigung zur wissenschaftlichen Pflege des Umsatzsteuerrechts